Report (+) PLUS: Bau & Immobilien Report **25.04.2022**
Erscheinungsland: Österreich | Auflage: 11.000 | Reichweite: k.A. (k.A.) | Artikelumfang: 51.479 mm² | Erscheinungsform: monatlich Seite: 40-43 1/4

Thema: PHH Rechtsanwälte

Autor: k.A.

UVP-Novelle im Überblick

UVP-Verfahren sind in Österreich häufig sehr umstritten. Vor allem die oftmals langen Verfahrensdauern werden kritisiert. Mit der für dieses Jahr geplanten Novelle soll die Quadratur des Kreises gelingen. Unter Einbeziehung der EU-Forderungen sollen die Interessen von Projektwerbern und Umweltschützern gleichermaßen berücksichtigt werden.
Gemeinsam mit PHH Rechtsanwälte zeigt der *Bau & Immobilien Report* in einer großen Übersicht, was kommen könnte und welche Auswirkungen die Änderungen hätten.

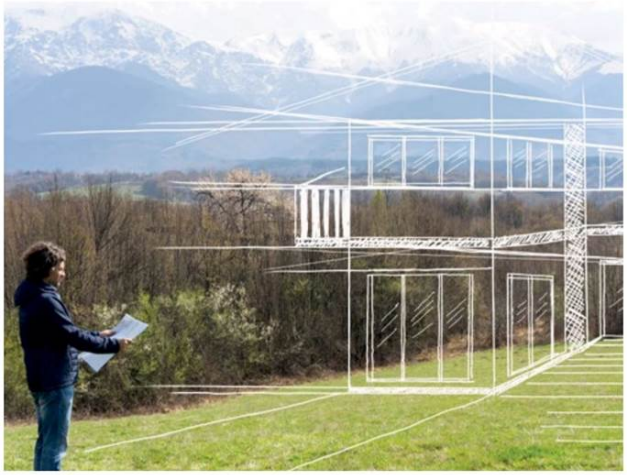

UVP-Verfahren beschreiben und beurteilen die Auswirkungen eines Bauvorhabens auf die Umwelt. Mittels Bescheid wird über die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens entschieden. Laut Gesetz muss ein Bescheid innerhalb von neun Monaten vorliegen, allerdings kann die Frist, etwa bei großen Infrastrukturprojekten, verlängert werden. Die Fristverlängerung ist aber nicht wie vom Gesetzgeber intendiert die Ausnahme, sondern vielmehr Regel. In einem kürzlich erschienen Bericht des Bundesministeriums für Klimaschutz ist zwar die Rede von einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von nur 7,2 Monaten. »Wird jedoch die Vollständigkeitsprüfung dazugezählt, dann sind es im Schnitt 15,2 Monate. Es gibt aber auch einige Projekte, die wirklich jahrelang im UVP-Verfahren festhängen«, erklärt Stefanie Werinos-Sydow, Partnerin bei PHH Rechtsanwälte. Diese Verzögerungen kosten viel Geld.

Das Umweltministerium hat für heuer eine Novelle der UVP-Verfahren angekün-

Fotos: iStock, PHH

UVP-Novelle: was kommen soll und welche Auswirkungen zu erwarten sind

	UVP jetzt	Forderungen EU	Wünsche Ökobüro
Anzahl UVP Verfahren	Derzeit rund 20 Genehmigungsverfahren und rund 70 Feststellungsverfahren pro Jahr.[1] 1 Quelle: https://www.umweltbundesamt.at/uvpsup/gv-2020.	Die Zahl der UVP soll gemäß der Forderung der Europäischen Kommission erhöht werden.	Es gibt laut Ökobüro in Österreich viele Bauprojekte, die gar keine UVP benötigen, obwohl diese sehr wohl Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten.
Wer braucht UVP	Beispielsweise Energieerzeugungsanlagen, Abfallverbrennungsanlagen, Skigebiete, Bergbau, Handels- und Freizeiteinrichtungen, Intensivtierhaltung, Städtebauvorhaben, Industrieanlagen, Straßen- und Infrastrukturprojekte, Wasserkraftanlagen etc. Eine UVP-Pflicht besteht immer dann, wenn bestimmte gesetzlich normierte Schwellenwerte erreicht werden.	■ Senkung der Schwellenwerte bzw. Durchführung von mehr Einzelfallprüfungen. ■ Konkretere Ausgestaltung der Tatbestände, um Feststellungsverfahren zu verringern. ■ Künftig sollen auch Großprojekte mit einem hohen Flächenverbrauch ein UVP-Verfahren durchlaufen müssen – zum Beispiel, wenn es um Chalet-Dörfer geht, um Gewerbeparks oder Logistikzentren.	Schwellenwerte für UVP-Verfahren sollten sinken: UVP-Pflicht bereits bei Wasserkraftanlagen ab 4 MW Leistung (statt 15), bei Skigebieten ab 5 ha (statt 20) und bei Staudämmen ab 2.000.000 m³ (statt 10.000.000 m³).

Anfragen für weitere Nutzungsrechte an den Verlag

Presseclipping erstellt am 25.04.2022 für PHH Rechtsanwälte zum eigenen Gebrauch nach §42a UrhG. © CLIP Mediaservice 2022 - www.clip.at

Thema: PHH Rechtsanwälte

Autor: k.A.

Für den *Bau & Immobilien Report* haben Sandra Kasper (l.) und Stefanie Werinos-Sydow von PHH-Rechtsanwälte die geplante UVP-Novelle unter die Lupe genommen.

digt. An den großen Wurf glauben Werinos-Sydow und ihre Kollegin Sandra Kasper nicht. »Der Gesetzgeber befindet sich in dem schwierigen Spannungsfeld, es allen recht machen zu wollen, Projektwerbern, Umweltschützern und nicht zuletzt der EU«, erklärt Werinos-Sydow und rechnet lediglich mit kleineren Anpassungen. Dabei gäbe es viele Stellschrauben, an denen deutlich gedreht werden müsste. »Es braucht strukturiertere Verfahren und eine kürzere Verfahrensdauer«, sagt Kasper, die einen straffen und ab-

ÜBER PHH

■ PHH RECHTSANWÄLTE ist eine der führenden Anwaltskanzleien für Wirtschaftsrecht in Österreich. Die zehn PHH-Partner und mehr als 80 Mitarbeiter*innen arbeiten in Experten-Clustern, die von M&A über Prozessführung, Bank- und Finanzrecht, Steuerplanung bis hin zu Wirtschaftsstrafrecht reichen.

Info: www.phh.at

Wünsche Projektwerber	Kommentar PHH
Aus Vorhabenswerbersicht ist die Forderung der EU und der Wunsch des Ökobüros, die Zahl der UVP-pflichtigen Vorhaben zu erhöhen, kritisch zu betrachten. Schon jetzt werden viele Vorhaben nicht realisiert, weil potenzielle Vorhabenswerber den komplexen Weg einer UVP nicht gehen möchten oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht können. Zudem können laufende bzw. künftig geplante Vorhaben, die nach aktueller Rechtslage keiner UVP bedürfen, Gefahr laufen, durch die Novelle doch UVP-pflichtig zu werden.	Jedes Projekt wirkt sich auf die eine oder andere Weise auf die Umwelt aus. Würde also gemäß dem Wunsch des Ökobüros tatsächlich jedes Projekt einer UVP unterzogen werden müssen, würde der nationale Behördenapparat noch weiter überlastet werden. Dies würde sich wiederum auf die (bereits jetzt überlangen) Verfahrensdauern der UVP-Verfahren auswirken.
Auch aus Projektwerbersicht ist eine konkretere Formulierung von Tatbeständen wünschenswert. Die Durchführung von diversen Feststellungsverfahren könnte dadurch u. U. vermieden werden.	■ Die Forderung des Ökobüros würde auch kleinere Wasserkraftwerke in eine UVP zwingen. Aber auch die Kleinwasserkraft leistet einen großen Beitrag zu dem Ausstieg aus der fossilen Energie, gerade dort, wo Großkraftwerke nicht realisiert werden können. ■ Sollte die Forderung des Ökobüros umgesetzt werden, würden aufgrund des Verfahrensaufwands, den eine UVP mit sich bringt, weniger Kleinwasserkraftwerke realisiert werden.

Anfragen für weitere Nutzungsrechte an den Verlag

Thema: PHH Rechtsanwälte

Autor: k.A.

sehbaren Verfahrensplan fordert. Während etwa in Deutschland die Zusammenarbeit von Projektwerbern und Behörden sehr gut funktioniert und die Behörden schon im Vorfeld informell stärker integriert werden, werden die Behörden in Österreich oft erst spät Teil des Projekts. »Das liegt aber nicht an den Projektwerbern, sondern vielmehr an überlasteten Behörden, die sich nicht mit aus ihrer Sicht zukünftigen Projekten beschäftigen können oder wollen«, sagt Werinos-Sydow, die sich ein besseres Zusammenspiel aller Beteiligten wünscht. Dass die Bereitschaft zur verstärkten Zusammenarbeit auf allen Seiten gegeben ist, davon sind Werinos-Sydow und Kasper überzeugt. Eine zu enge Zusammenarbeit könne den Behörden aber auch schnell den Vorwurf der Korruption

UVP-Novelle: was kommen soll und welche Auswirkungen zu erwarten sind

	UVP jetzt	Wünsche Ökobüro
Fristen	Derzeit Neun Monate im Normalverfahren, sechs Monate im vereinfachten Verfahren. Im Durchschnitt dauern UVP-Verfahren rund 15,2 Monate gemäß des 8. UVP-Berichts des Klimaministeriums (Analysezeitraum 2009–2020).[2]	Unvollständige Projektunterlagen sind Hauptgrund für Verfahrensverzögerungen. Das Ökobüro wünscht sich die Miteinbeziehung betroffener Umweltstellen und eine automatische Zurückweisung eines Projektes bei zu langer Dauer von Vollständigkeitsprüfungen. Außerdem sollte dem Vorverfahren eine größere Bedeutung eingeräumt werden.
Verfahrensablauf	■ Einreichung der Projektunterlagen, inklusive Umweltverträglichkeitsgutachten. ■ Behördliche Auflage der Einreichunterlagen zur öffentlichen Einsicht und Übermittlung an alle Beteiligten. ■ Öffentliche Erörterung des Vorhabens (fakultativ) und mündliche Verhandlung. ■ Entscheidung – UVP-Bescheid wird bei der zuständigen Stelle mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und online publiziert. ■ Der Bescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung auch jenen Personen zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt haben. ■ Nach Rechtskraft des Bescheids und Fertigstellung des Vorhabens erfolgt eine Abnahmeprüfung. ■ Nachkontrolle nach drei bis fünf Jahren.	■ Aufwertung der vorgelagerten Strategischen Umweltprüfungen (SUP) und Abschaffung des »Vereinfachten UVP-Verfahrens«. Rechtlich verbindliche SUPs würden die darauffolgenden UVP-Verfahren entlasten ■ Anpassung der Definition von »Kumulation« (umweltzentrierte Sicht, unabhängig von der »Gleichartigkeit des Vorhabens«)[1].
Parteienstellungnahme	Bürgerinitiativen und anerkannte Umweltorganisationen haben im UVP-Verfahren Recht auf Parteistellung. Die Parteien haben ein Recht auf Einsichtnahme in die Projektunterlagen und das Umweltverträglichkeitsgutachten und können sowohl an der Erörterung als auch der Verhandlung teilnehmen.	■ Eine umfassende Einbindung von Umweltschutzorganisationen. ■ Einführung eines Beteiligungsfonds für Gutachten und Umweltschutzorganisationen, damit ausreichend unabhängige Sachverständige verfügbar sind und Umweltschutzorganisationen den finanziell meist überlegenen Projektwerbenden auf Augenhöhe begegnen können
Erforderliche Unterlagen	■ Plandarstellung, Zustimmung der Grundstückseigentümerinnen/ Grundstückseigentümer ■ Umweltverträglichkeitserklärung, inklusive möglicher Auswirkungen des Baus und anschließenden Betriebs auf die Umwelt.	■ Politischer Rahmen für eine naturverträgliche Energiewende. ■ Berücksichtigung europarechtlicher Richtlinien, insbesondere im Gewässer- und Artenschutz
Kosten	Die Kosten für UVP Prüfungen hängen von der Verfahrensdauer ab. Je kürzer, desto günstiger.	

1 Quelle: https://www.umweltbundesamt.at/uvpsup/gv-2020., 2 Quelle: Umweltbundesamt, 3 Quelle: Ökobüro

Anfragen für weitere Nutzungsrechte an den Verlag
Presseclipping erstellt am 25.04.2022 für PHH Rechtsanwälte zum eigenen Gebrauch nach §42a UrhG. © CLIP Mediaservice 2022 - www.clip.at

Thema: PHH Rechtsanwälte

Autor: k.A.

einbringen. »Durch die Korruptionsvorwürfe in der Steiermark sind die Behörden aktuell sehr vorsichtig«, weiß Werinos-Sydow. Um diese Korruptionsvorwürfe im Keim zu ersticken, brauche es von Beginn an ein Höchstmaß an Transparenz.

>> Krieg in der Ukraine <<

Für Rückenwind auf dem Weg zu effektiveren UVP-Verfahren könnte ausgerechnet der russische Angriffskrieg in der Ukraine sorgen. »Der Krieg und die daraus resultierende Energiekrise kann dazu führen, dass Verfahren im Bereich erneuerbarer Energieträger beschleunigt werden könnten«, erklärt Kasper. Denn aktuell sei man von den Zielen, die im Rahmen des European Green Deal bis 2030 erreicht werden sollen, noch ziemlich weit entfernt. ■

Wünsche Projektwerber	Kommentar PHH
■ Wünschenswert ist eine kürzere Verfahrensdauer für Genehmigungsverfahren für UVP-Vorhaben, d. h. kürzere Fristen für die Prüfaufträge der Amtssachverständigen, schnellere Anberaumungen von Verhandlungen, Entscheidung in der Sache unmittelbar nach Verhandlung etc. ■ Insbesondere sollten aber Verfahren für erneuerbare Energien beschleunigt werden, um der Verpflichtung Österreichs zur Wahrung der Klimaziele für 2030 und insbesondere 2050 zeitgerecht nachzukommen.	■ Unabhängig davon, ob ein UVP-Bescheid oder Detailgenehmigungen erteilt werden, bedarf das UVP-Verfahren jedenfalls einer zeitlichen Straffung. ■ Viele Vorhabenswerber wollen und können eine solche Verfahrensdauer – insbesondere mit der Unsicherheit der Rechtskraft des UVP-Bescheids im »Rücken« – nicht in Kauf nehmen. Die Ausbauverpflichtung von Erneuerbaren ist dadurch in Österreich massiv gefährdet.
■ Detailliertere Genehmigungsvoraussetzungen bspw. auch bezüglich Klimaschutz und Bodenverbrauch sind wünschenswert, um diese Aspekte bereits vollständig in der Planungsphase zu berücksichtigen. ■ Raschere und kürzer befristete Prüfaufträge an die Amtssachverständigen zur Prüfung der Einreichunterlagen, um Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen und somit die Effizienz des Verfahrens zu fördern. ■ Frühere und engere Einbindung des Standortanwalts durch die UVP-Behörde, um die Position des Projektwerbers (der oft alleine einer Vielzahl von Beteiligten gegenübersteht) zu verstärken.	■ Wünschenswert sind klar definierte Verfahrensfristen und vor allem Präklusionsfristen. Der Projektwerber braucht Sicherheit in Bezug auf die Kalkulierbarkeit eines Verfahrens, insbesondere aufgrund wirtschaftlicher Aspekte. ■ Vor allem aber braucht der Vorhabenswerber Rechtssicherheit, dass ein rechtskräftiger Bescheid auch rechtskräftig bleibt.
■ Klar definierte Parteistellungen und klar definierte Präklusionsfristen. ■ Ein rechtskräftiger Bescheid muss rechtskräftig bleiben. Viele Vorhaben – insbesondere erneuerbare Energie – werden aufgrund dieser Rechtsunsicherheit nicht realisiert.	■ Die Möglichkeit zur Parteienstellungnahme wurde in der Vergangenheit zum Teil sehr ausgereizt, um Bauvorhaben zu verhindern. Die Umweltverträglichkeitsprüfung für die A26 dauerte fast zwei Jahre länger, weil Projektgegner einbrachten, dass in der Nähe ein Biber gesichtet worden sei. ■ Insbesondere die aktuellen Entwicklungen rund um Aarhus verzögern Vorhaben immens und verschaffen massive Rechtsunsicherheit, da ein rechtskräftiger Bescheid aufgrund von NGO-Interventionen u. U. behoben werden kann.
■ Keine überschießenden Anforderungen an die UVE und Alternativenprüfungen. ■ Insbesondere bei nicht berührten Fachbereichen könnte ein »Non-Impact-Statement« ausreichend sein, anstatt der Erstellung eines Fachberichts.	Der Wunsch des Ökobüros ist nicht nachvollziehbar: Die Einhaltung europarechtlicher Regelungen, insbesondere in Bezug auf den Arten- und Gewässerschutz sind zwingende Voraussetzung für jede UVP.
■ Eine kurze und absehbare/kalkulierbare Verfahrensdauer führt dazu, dass der Vorhabenswerber die Verfahrenskosten vorab besser abschätzen und dies innerbetrieblich (Geschäftsführung/Vorstand) auch vertreten kann. ■ Dazu gehören insbesondere Beschleunigungen bei den Aufträgen an die Amtssachverständigen zur Prüfung des Einreichprojekts und die Erstellung von Stellungnahmen; insbesondere sollten »Zeiträuber« (bspw. »Literatur-Diskussionen« zwischen Amtssachverständigen und Fachberichtserstellern oder Bereitstellung der Einreichprojekte an die Amtssachverständigen) durch die zuständige Behörde beaufsichtigt werden.	Die sehr lange Verfahrensdauer verursacht erhebliche Kosten zu den ohnehin schon millionenschweren Vorhaben, insbesondere entstehen hohe Beratungskosten und führen die oftmals überschießenden Anforderungen der Amtssachverständigen zu umfangreichen Adaptierungen der Projektunterlagen; damit werden personelle, zeitliche und somit auch wirtschaftliche Ressourcen schwer belastet.

Anfragen für weitere Nutzungsrechte an den Verlag